

WEISUNG Nr. 2: Ausschreibungsunterlagen

Nach Möglichkeit ist ein Leistungsverzeichnis für **Verträge mit Einheitspreisen** vorzusehen, welches die einzelnen Leistungen übersichtlich und vollständig aufführt, aus denen sich der ausgeschriebene Auftrag zusammensetzt.

Für alle Ausschreibungen von **Bauarbeiten** mit geschätzten Kosten über CHF 25'000.-- hat die Devisierung gemäss **Normpositionen-Katalog (NPK)** zu erfolgen. Dabei sind die Mindestanforderungen gemäss Art. 12 SubV unter Anwendung des NPK 102 (Informationen und Besondere Bestimmungen) umzusetzen. Ebenso liegt es in der Verantwortung der Ausschreibenden, die notwendigen Kostengrundlagen (NPK 103) einzuverlangen, welche für eine allfällige Überprüfung der Einhaltung der Mindestlöhne und für die Preisberechnung von späteren Nachtragspreisen notwendig sind.

Die **SIA-Norm 118** hat sich heute im **Bauvertragswesen** durchgesetzt, weil sie bauspezifisch das Obligationenrecht mit weitergehenden Bestimmungen ergänzt und die Stellung des Bauherrn stärkt. Damit die SIA-Norm 118 in einem Werkvertrag Geltung erlangt, muss sie von den Parteien übernommen werden. Es genügt daher, wenn die SIA-Norm 118 in der Ausschreibung des Bauherrn oder in der Offerte des Unternehmers festgehalten ist, damit sie vertragswirksam wird. Deshalb ist die SIA-Norm 118 in allen Ausschreibungsunterlagen für **Bauarbeiten** als verbindlich zu erklären. **Ergänzungen und Änderungen** dieser Norm durch die ausschreibenden Stellen sind vorgängig dem BVFD zur Prüfung zu unterbreiten.